

Preisverordnung Nr. 369/2.***— Anordnung über die Preise für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu —****Vom 28. Februar 1959**

§ 1

(1) Für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu, die an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden und den gemäß Anlage festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, ist nachstehender einheitlicher Preis zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu der Qualität I	80,— DM
der Qualität II	65,— DM
der Qualität III	25,— DM

(2) Die Preise verstehen sich für Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu, frei Sammel- oder Abnahmestelle, der Erfassungsbetriebe.

§ 2

(1) Die Handelsspanne der Erfassungsbetriebe beträgt 7,— DM für 100 kg Mohnkapseln bzw. Mohnkapselspreu.

(2) Der Abgabepreis für Erfassungsbetriebe (Erzeugerpreis plus Handelsspanne) versteht sich frei Waggon ab Verladestation.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Am 30. Juni 1959 treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 369 vom 8. Juli 1954 — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 630);
- Preisverordnung Nr. 369/1 vom 16. Juli 1956 - Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 369 über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe — (GBl. I S. 577).

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

• PAO Nr. 369/1 (GBl. I 1956 S. 37)

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 369/2**Güte- und Abnahmebestimmungen für Mohnkapseln und Mohnkapselspreu**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Als Mohnkapseln sind durch die Erfassungsbetriebe zu erfassen bzw. aufzukaufen:

- Mohnköpfe, die durch Abtrennen vom Stengel gewonnen wurden und aus denen der Samen durch Aufsdineidec bzw. Ausschütteln der Köpfe entfernt wurde;

b) Mohnkapselspreu, die beim Drusch (einschließlich Mähdrusch) anfällt.

(2) Die Mohnkapseln müssen folgenden Grundbedingungen entsprechen:

- Sie müssen ausgereift, trocken, gesund und von heller Farbe sein.
- Der Anteil schwarzfleckiger Mohnkapseln darf 10 V« nicht übersteigen;
- Der Anteil verschimmelter Mohnkapseln darf 5*/» nicht übersteigen*

§ 2

Bewertung der Mohnkapseln

(1) Die Bewertung der Mohnkapseln ist wie folgt vorzunehmen:

Güteklasse	Stengelanteil für Mohnkapseln	für Mohnkapselspreu
I	bis 8 cm	bis zu 20'/*
H	über 8 bis 20 cm	über 20 V» bis zu 40 V»
m	über 20 bis 50 cm	über 40 V» bis zu 80 V«

(2) Die Feststellung der Güteklassen ist durch Sinnesprüfung vorzu nehmen.

§ 3

Ausnahmebestimmungen

In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe Mohnkapseln mit einem Anteil schwarzfleckiger Mohnkapseln über 10 V» und Mohnkapseln mit einem Anteil verschimmelter Mohnkapseln über 5 bis 10 V» abnehmen, wobei

- bei schwarzfleckigen Mohnkapseln von dem 10*/» übersteigenden Anteil V» als Minderwert gewichtsmäßig in Abzug zu bringen ist;
- bei verschimmelten Mohnkapseln, sofern nicht mehr als 10 V» verschimmelt sind, der erhöhte Anteil gewichtsmäßig in Abzug zu bringen ist.

Mohnkapseln, die den im § 1 geforderten Bedingungen nicht entsprechen, sind — sofern der Ablieferer der Anforderung zur Aussortierung der Mohnkapseln nicht nachkommt — zurückzu weisen.